

Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 Land NRW (2017)  
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

# 150. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54  
"Gewerbegebiet Schierloh II"

**Begründung** **inkraftgetreten**

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Stadt Ibbenbüren -  
150. Änderung des Flächennutzungsplanes  
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54  
„Gewerbegebiet Schierloh II“

Begründung

**Planungsbüro Hahm**

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ri/Re-17191011-28 / 08.07.2019

**Inhalt:**

<b>I:</b>	<b>Begründung zum Bauleitplan .....</b>	<b>4</b>
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich .....	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren .....	5
3.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung .....	6
3.1	Darstellungen des Landesentwicklungsplanes .....	6
3.2	Darstellung des Regionalplanes.....	8
4.	Ausgangssituation.....	12
5.	Planungsinhalte / Darstellungen .....	12
5.1	Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung .....	12
5.2	Verkehr und Infrastruktur .....	13
5.3	Immissionen .....	13
5.4	Altlasten.....	14
5.5	Natur und Landschaft.....	14
5.6	Denkmalschutz / Denkmalpflege.....	15
5.7	Bodenschutzklausel .....	15
5.8	Innenentwicklung.....	16
5.9	Klima.....	16
5.10	Klimaschutz.....	17
5.11	Flächenbilanz.....	17
<b>II:</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>18</b>
1.	Einleitung .....	18
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	18
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	18
2.	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....</b>	<b>23</b>
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
2.1.1	Fläche / Boden .....	23

2.1.2 Gewässer / Grundwasser .....	24
2.1.3 Klima / Lufthygiene .....	24
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften .....	25
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild .....	26
2.1.6 Mensch / Gesundheit .....	26
2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....	27
2.1.8 Wechselwirkungen .....	27
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	27
2.2.1 Fläche / Boden .....	27
2.2.2 Gewässer / Grundwasser .....	28
2.2.3 Klima / Lufthygiene .....	28
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften .....	28
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild .....	29
2.2.6 Mensch / Gesundheit .....	29
2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter .....	29
2.2.8 Wechselwirkungen .....	30
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen .....	30
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen .....	30
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen .....	30
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen .....	30
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....	31
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j .....	31
<b>3. Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>31</b>
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	31
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt .....	32
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	32
3.4 Referenzliste der Quellen .....	33
<b>III. Verfahrensvermerke .....</b>	<b>34</b>

## I: Begründung zum Bauleitplan

### 1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 17.05.2017 die Aufstellung der 150. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren ist seit dem 06.04.1978 wirksam.

Der Planänderungsbereich in der Gemarkung Ibbenbüren ist im Deckblatt der Begründung dargestellt und umfasst ca. 26 ha. Er liegt im westlichen Stadtgebiet und nördlich der Landesstraße L 594 zwischen L 594 – Gravenhorster Straße und der Ibbenbürener Aa. Im Westen wird die zu entwickelnde Fläche durch den Haarweg begrenzt. Die östliche Grenze des Planänderungsbereiches bildet die Konrad-Zuse-Straße.

Im Zuge der Kommunalreform im Land Nordrhein-Westfalen verschob sich die westliche Stadtgrenze von Ibbenbüren nach Westen zu der angrenzenden Stadt Hörstel. Durch die Grenzverschiebung erfuhr die Stadt Ibbenbüren dort eine Flächenerweiterung nach Westen um ca. 4 ha.



Abb. 1 – Stadt Hörstel, Ausschnitt des Flächennutzungsplanes, Verlauf der Stadtgrenze vor der Kommunalreform



Abb. 2 – Stadt Ibbenbüren, Ausschnitt des Flächennutzungsplanes, Verlauf der Stadtgrenze vor der Kommunalreform



Abb. 3 – Stadt Ibbenbüren, Planausschnitt – Verlauf der Stadtgrenze nach der Kommunalreform

## 2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Die Stadt Ibbenbüren hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für „Gewerbliche Bauflächen“.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, zusätzliche „Gewerbliche Bauflächen“ planungsrechtlich vorzubereiten. Die zuletzt geschaffenen Bauflächen sind nahezu vollständig veräußert und ausreichende Flächen in vorhandenen Gewerbegebieten stehen nicht zur Verfügung. Damit werden bei der Änderung insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Bislang im Flächennutzungsplan dargestellte „Gewerbliche Bauflächen“ u.a. in Uffeln sowie östlich davon befindliche Flächen des ehemaligen Wilhelmschachtes stehen mangels Eigentümerbereitschaft nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der 157. Änderung des FNP werden deshalb ca. 21 ha Bauflächenreserven zurückgenommen. Es handelt sich hierbei um folgende Tauschflächen (für die mit der vorliegenden 150. Änderung in Anspruch genommenen „Gewerblichen Bauflächen“):

- TB 1-1 in Uffeln Nord
- TB 3 in Püsselbüren
- TB 5 in Bockraden
- TB 6 in Laggenbeck
- 

Eine entsprechende 157. Änderung des Flächennutzungsplanes wird parallel vorbereitet.

Die Planungsabsichten für den hier vorliegenden Bereich korrespondieren nicht mit den Vorgaben des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (Flächen für die Landwirtschaft), weshalb eine Änderung erforderlich ist. Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt daher die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt.

### 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Stadt Ibbenbüren sind der Landesentwicklungsplan für das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen und der Regionalplan Münsterland von Bedeutung. Insgesamt wird den übergeordneten Planungen entsprochen und es stehen keine verbindlichen Festlegungen entgegen.

#### 3.1 Darstellungen des Landesentwicklungsplanes

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Er ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Für diesen Landesentwicklungsplan, in welchem die Stadt Ibbenbüren vorwiegend als Freiraum dargestellt ist, wurde am 17.04.2018 die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. In Verbindung mit den textlichen Festlegungen gelten für die Planänderung somit insbesondere folgende Ziele und Grundsätze:

##### Ziel 2-3 (Siedlungsentwicklung nur in Siedlungsbereichen)

Mit der 19. Änderung des Regionalplans befinden sich die zukünftigen „Gewerblichen Bauflächen“ innerhalb eines „GIB“.

##### Grundsatz 4-2 (Klimaanpassung)

Der Überschwemmungsbereich der Ibbenbürener Aa soll von Bauflächen freigehalten werden. Das Risiko von Überflutungen wird durch große Abstände baulicher Anlagen zu Gewässern reduziert. Mit der großzügigen Freihaltung der Fließgewässer bleiben potenzielle Kaltluftschneisen erhalten bzw. werden gestärkt. Das Biotopverbundsystem entlang der Ibbenbürener Aa bleibt durch eine abstandswahrende Baugebietsausweisung unbeeinträchtigt.

##### Ziel 6.1-1 (Flächensparend und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)

Es erfolgt eine nachfrageorientierte Ausweisung im Regionalplan dargestellter Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Nach Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings durch die Bezirksregierung vom 05.04.2019 sind im FNP der Stadt Ibbenbüren ca. 80 ha gewerbliche Bauflächenreserven enthalten. Dazu kommen gemäß Feststellung der Bezirksregierung weitere Flächen,

die nach Luftbildauswertung noch unbebaut aber im Flächenmonitoring nicht enthalten sind. Deshalb ist für die hier beabsichtigte Neudarstellung parallel die Rücknahme „Gewerblicher Bauflächen“ vorgesehen.

Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung)

Eine Nachverdichtung bereits ausgewiesener gewerblicher/industrieller Baugebiete ist in den letzten Jahren (z.B. Crespel & Deiters) erfolgt und wird weiter betrieben. Der Gesamtbedarf kann damit jedoch nicht gedeckt werden.

Grundsatz 6.1-9 (Berücksichtigung Infrastruktur und Infrastrukturfolgekosten)

Die äußere Erschließung der Bauflächen ist überwiegend bereits vorhanden. Auf einen aufwändigen Neuanschluss an die Landesstraße kann angesichts anderer verkehrlicher Anbindungen verzichtet werden. Die vorläufigen Erschließungskosten werden im kommunalen Haushalt berücksichtigt.

Ziel 7.1 (Freiraum erhalten, entwickeln)

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraumes soll trotz einer großen Flächeninanspruchnahme gewahrt bleiben.

Durch die Anlegung großzügiger Gewässerseitenräume werden neben den wasserwirtschaftlichen Funktionen auch Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie lufthygienische Ausgleichsräume gestärkt. Linear orientierte Freizeitnutzungen und Nahbereichserholungsfunktionen erfahren eine Unterstützung.

Grundsatz 7.1-6 (ökologische Aufwertung Freiraum)

Eine landschaftsbildaufwertende Planung wird durch eine randliche Gewerbegebietsrahmung mit begrünten Gewässerflächen gesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen zudem die beiden prägenden Gehölzreihen innerhalb der Bauflächen geschützt und erhalten werden.

Ziel 7.2-2 (GSN/BSN erhalten und entwickeln)

Schützenswerte Bereiche entlang der Ibbenbürener Aa werden von Bauflächen freigehalten und als Flächen für Maßnahmen (zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) bzw. als Flächen für die Wasserwirtschaft dargestellt, sodass die landesplanerische Zielsetzung gewahrt ist.

Ziel 7.2-3 (Vermeidung Beeinträchtigung GSN/BSN)

Durch eine differenzierte Nutzungsdarstellung und eine ausreichende Abstandswahrung in der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Ziel 7.4-6 (Überschwemmungsbereiche)

Die gesetzlichen Überschwemmungsbereiche wurden beachtet und durch zusätzliche Abstände der Bauflächen berücksichtigt.

Ziel 7.4-7 (Rückgewinnung von Retentionsräumen)

Sowohl entlang der Ibbenbürener Aa als auch bei deren Vorfluten wurden großzügige Retentionsräume planerisch vorgesehen.

Grundsatz 7.4-8 (potentielle Überflutungsgefahren)

Nutzungen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind in dem Planänderungsbereich nicht vorgesehen. Eine besondere Gefährdungssituation durch Überflutungen wird nicht gesehen.

Grundsatz 7.5-1 und 7.5-2 (landwirtschaftliche Flächen und Betriebe berücksichtigen)

Betriebsstandorte der Landwirtschaft sind nicht betroffen; auf nahen Flächen ebenfalls nicht. Betriebsflächen als Pachtflächen gehen durch die Maßnahme verloren. Mit der geplanten Aufhebung von „Gewerblichen Bauflächen“ in Uffeln wird jedoch ein rechnerischer Ausgleich bewirkt.

Grundsatz 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung)

Das vorhandene Erschließungsnetz ist von seiner Leistungsfähigkeit (z.B. ca. 130 m Linksabbiegerspur in der Kreisstraße 6) bereits auf die vorgesehene Bauflächenerweiterung ausgelegt.

## 3.2 Darstellung des Regionalplanes

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen für den Regierungsbezirk Münster als raumplanerisches Gesamtkonzept fest und macht somit Vorgaben für die Flächennutzungsplanung. Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den sachlichen Teilplan Energie ergänzt.

Der Regionalplan Münsterland legt für den Planänderungsbereich durch die Bekanntmachung der 19. Änderung im GV-NRW (Ausgabe 2019, Nr. 7 vom 29. März 2019) weitestgehend einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) als Ziel der Raumordnung fest.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung wurden zur Beachtung der bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan im Rahmen eines sogenannten Flächenaustausches an anderen Standorten Siedlungsbereiche (z.B. im GIB Uffeln) zurückgenommen. In diesen zurückgenommenen Bereichen sind zum Teil noch Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan vorhanden.

Eine Rücknahme von „Gewerblichen Bauflächen“ ist deshalb in der parallel erfolgenden FNP-Änderung vorgesehen.

Zwischen der Ibbenbürener Aa und dem GIB besteht im Regionalplan ein Abstand, um eine Auen- und Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Es ist u.a. ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Dieser BSN begründet sich vor allem aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und der Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung des LANUV (VB-MS-3610-001 Aa-Aue zwischen Dreierwalde, Hörstel und Ibbenbüren).

Für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes im Stadtteil Schierloh der Stadt Ibbenbüren sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 1.1 (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Vorrang der Innenentwicklung, Rücknahme von Flächenreserven)

Die Flächenausweisung erfolgt aufgrund einer beständig hohen Grundstücksnachfrage im gewerblichen/industriellen Bereich. Maßnahmen der Innenentwicklung wurden durchgeführt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Auch rechnerisch auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings ermittelte gewerbliche Bauflächenreserven, die bereits als solche im FNP dargestellt sind, stehen aufgrund unterschiedlicher Hemmnisse (u.a. Reserven für Erweiterung, nicht verkaufsbereite Eigentümer) in größerem Umfang nicht zur Verfügung. Deshalb erfolgt parallel zur Aufstellung dieser Planänderung eine Flächenrücknahme in der 157. Änderung des FNP.

Grundsatz 4 (Orientierung an vorhandener Verkehrsinfrastruktur, Anbindung an das ÖPNV Netz)

Eine gute Erreichbarkeit für den motorisierten Individualverkehr ist gegeben. Zudem erfolgt zeitnah ein Ausbau der Landesstraße L594 mit neuen Bushaltestellen im Bereich der Straße Lindenbrook.

Ziel 14.2 (ermittlernde Betriebe ins GIB)

Die neuen „Gewerblichen Bauflächen“ sollen primär der Ansiedlung ermittlernder Betriebe dienen. Der Emissionsgrad soll jedoch durch die Gliederung nach Abstandserlass NRW differenziert werden.

Ziel 14.3 (konkurrierende Nutzungen vermeiden)

Benachbart befinden sich bereits produzierende/weiterverarbeitende Gewerbebetriebe. Wohnnutzungen im Umfeld sind jedoch zu beachten. Deshalb ist eine Gebietsgliederung erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll eine Wohnnutzung innerhalb der Bauflächen ausgeschlossen werden.

Ziel 14.7 (Bauflächen über Regionalplan hinaus)

Eine über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgehende Flächennutzung für gewerbliche Zwecke ist nicht vorgesehen. Deshalb ist ein Tausch von Siedlungsflächen beabsichtigt. Eine Inanspruchnahme dieser Tauschflächen für gewerbliche Nutzungen war in der Regel eigentumsbedingt in den letzten Jahren nicht möglich.

Im Rahmen der parallel betriebenen 157. Änderung sollen sowohl im Regionalplan dargestellte Flächen (als Tausch) als auch nicht dargestellte Flächen (als Anpassung an die Ziele der Raumordnung) zurückgenommen werden.

Ziel 20 (wichtige Freiraumfunktion sichern + entwickeln)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche werden für neue gewerbliche Nutzungen nicht in Anspruch genommen. Die gewässerbezogenen Freiraumfunktionen werden auf Basis entsprechender Darstellungen weiterentwickelt.

Grundsatz 16 (Freiraum grundsätzlich erhalten)

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt nur in dem Umfang wie diese nachfragebedingt erforderlich ist. Ökologisch hochwertige Räume wurden dabei für bauliche Nutzungen nicht verfügbar gemacht. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nicht tangiert. Klimatische Ausgleichsräume sowie die in geringem Umfang vorhandenen Erholungsfunktionen wurden berücksichtigt.

Das Bild der Münsterländer Parklandschaft soll durch randliche Begrünung sowie den Erhalt zweier innerer Baumreihen berücksichtigt werden. Eine Inanspruchnahme von Böden sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen im größeren Umfang ist in Abwägung mit anderen Belangen (insbesondere Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen) unvermeidbar.

Grundsatz 16.4 (Ausgleichsmaßnahmen gezielt in BSN)

Entlang der Ibbenbürener Aa sind Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung vorgesehen.

Ziel 25.2 (Verweis auf Ziel 7.2-2 LEP)

Bereiche für den Schutz der Natur werden durch bauliche Maßnahmen nicht in Anspruch genommen.

Grundsatz 24 (ökologische Funktion, natürliche Vielfalt erhalten)

Die ökologischen Funktionen des Bereiches können überwiegend gewahrt werden. Insbesondere gewässerbezogene Abhängigkeiten erfahren eine Förderung und Weiterentwicklung. Die gewerblichen Baukörper werden zum Schutz des Landschaftsbildes großzügig eingegrünt und in ihrer Baukörperhöhe im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planung beschränkt.

Eine zwischenzeitlich durchgeführte GIB-Erweiterung<sup>1</sup> erfolgte unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist über den Autobahnanschluss Ibbenbüren-West (A 30) kurzwegig an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.

---

<sup>1</sup> 19. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren, bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 29.03.2019.

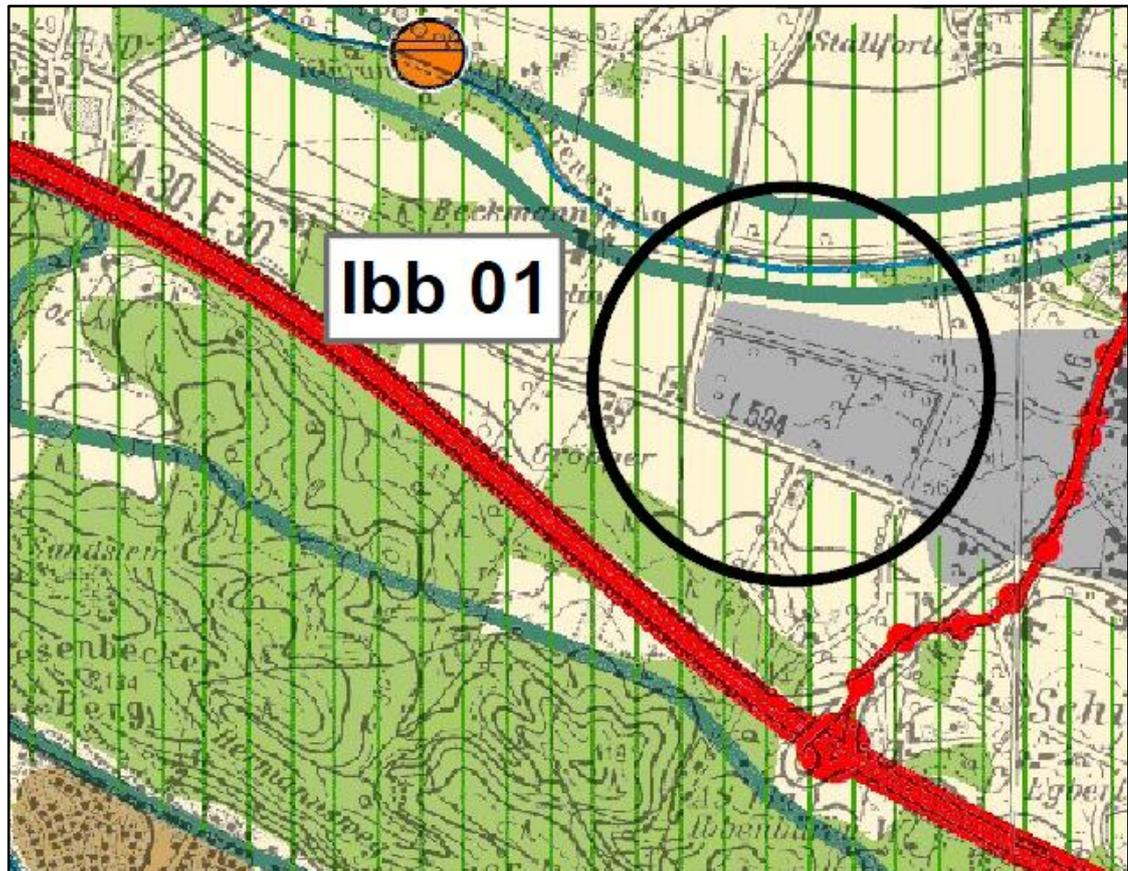


Abb. 4 - Ausschnitt des Regionalplanes Münsterland / 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

In der textlichen Darstellung werden Ziele (Beachtungspflicht) und Grundsätze (Berücksichtigungspflicht) formuliert. In die Bauleitplanung wurden vor allem folgende Festlegungen einbezogen:

„Ziel 14: Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen!

Ziel 29: Naturräumliche Funktionen der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern!

Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!

Grundsatz 23: Erhalt der biologischen Vielfalt

Grundsatz 33: Niederschlagswasser berücksichtigen“<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bezirksregierung Münster / Regionalplan Münsterland / Ziele / Bekanntmachung 27.06.2014

## 4. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich westlich des Stadtgebietes zwischen der L 594 – Gravenhorster Straße und der Ibbenbürener Aa. Im Norden des Planänderungsbereiches verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes.

Innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren ist der Änderungsbereich derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um eine Intensivierung / Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriestandortes Schierloh. Die zur Änderung vorgesehene Fläche grenzt an die vorhandenen „Gewerblichen Bauflächen“ sowie an „Flächen für die Landwirtschaft“. Die derzeitige Nutzung der Flächen besteht aus Äckern, Grünflächen und Baumreihen.

Das nähere Umfeld wird durch „Flächen für die Landwirtschaft“ bestimmt. Die Umgebung östlich ist durch „Gewerbliche Bauflächen“ geprägt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gravenhorster Straße L 594, die eine Anbindung zur Autobahn A 30 bildet. Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es eine innere Erschließung über die Straße „Am Schierfeld“.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im März 2017 vorwiegend von landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau) geprägt. Die östlichen und südlichen Plangebietsränder sind zu den Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Grünstrukturen bestanden und werden in diesen Bereichen teilweise auch als Grünland genutzt.

Das Gelände ist insgesamt relativ flach und weist keine besonderen topografischen Strukturen auf.

## 5. Planungsinhalte / Darstellungen

Der vorhandene Gewerbe- und Industriestandort Gewerbegebiet Ibbenbüren „Schierloh“ soll auf Grundlage langfristiger Entwicklungsvorstellungen intensiv baulich ausgenutzt und erweitert werden. Dafür sollen die östlich bereits dargestellten „Gewerblichen Bauflächen“ unter Berücksichtigung ökologischer Belange ergänzt werden. Mit der Fortentwicklung gewerblicher Strukturen wird der Gesamtstandort gestärkt und die wirtschaftliche Basis der Stadt Ibbenbüren verbessert. Eine Konkretisierung der Nutzungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert.

### 5.1 Siedlungsentwicklung / bauliche Nutzung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche gewerbliche Nutzungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Planänderungsbereich als „Gewerbliche Bauflächen“

dargestellt. Die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wird dafür zurückgenommen.

## 5.2 Verkehr und Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsbereichs wird über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz (Gravenhorster Straße L 594 und die Straße „Am Schierfeld“) getragen. Über die L 594 besteht nach Osten eine Verbindung zum Ortszentrum, nach Norden zu der benachbarten Stadt Hörstel. Zudem wird über den westlich angrenzenden Haarweg der nördlich gelegene Ortsteil Püselbüren erreicht. Angrenzend an den Planänderungsbereich im Norden fließt die Ibbenbürener Aa. In Anlehnung an die Darstellung der derzeit wirksamen Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hörstel, war entlang der Ibbenbürener Aa der Bau einer Landesstraße L 591 geplant, der sich auf einen Teilbereich von Ibbenbüren erstrecken sollte. Die Planung der Straße wurde jedoch nicht realisiert.

Eine verkehrliche Erreichbarkeit für die dargestellte Nutzung ist somit in ausreichendem Maße gewährleistet. Die innere Gebietserschließung ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein Entwässerungskonzept für die geplanten Erweiterungsflächen erarbeitet. Im Zuge der Neugestaltung der Entwässerungsplanung kommt es zur Aufhebung von Gewässern im Bereich der Gewerbeflächen. Betroffen von der Gewässeraufhebung bzw. – umverlegung sind die Gewässer 1300 und 1312, die nach der Umgestaltungsmaßnahme in der Ibbenbürener Aa Vorflut finden. Zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, das auf Teilen des erweiterten Gewerbegebietes anfallen wird, ist die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens geplant, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist.

Das Konzept sieht teilweise eine Umlegung des Gewässersystems vor.<sup>3</sup> Eine detaillierte Entwässerungsplanung ist Bestandteil des zugehörigen Bebauungsplanes.

## 5.3 Immissionen

Die Flächennutzungsplanänderung stellt die vorbereitende Planung für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan dar. Da der Bebauungsplan als Angebotsplanung zu betrachten ist und derzeit die Betriebsarten, die sich ansiedeln, noch nicht bekannt sind, kann erst im anschließenden Genehmigungsverfahren über die Einhaltung der Störfallverordnung entschieden werden. Grundsätzlich können je nach Betrieb Emissionen vom Planänderungsbereich ausgehen. Diese Emissionen sollen im Bebauungsplan durch die Gebietsgliederung gemäß Abstandserlass / Abstandsliste begrenzt werden, sodass keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Nutzung zu erwarten sind.

Immissionsbelastungen für den Planänderungsbereich bestehen insbesondere durch die das Plangebiet umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und gewerblichen Nutzungen sowie die angrenzende

---

<sup>3</sup> Stadt Ibbenbüren / Fachdienst Tiefbau – Abteilung Stadtentwässerung / Erweiterung Gewerbegebiet „Schierloh“ – Entwässerungsentwurf / Ibbenbüren / 27.05.2013

Landesstraße L 594. Die in der Nähe des Planänderungsbereiches westlich vorhandenen Landwirtschaftsbetriebe können Immissionen erzeugen. Zwischen dem Plangebiet und den vorhandenen Landwirtschaftsbetrieben befinden sich zwei Wohnhäuser, sodass es anzunehmen ist, dass für die „Gewerblichen Bauflächen“ mit geringeren rechtlichen Schutzansprüchen ein verträgliches Nebeneinander gewährleistet wird und für das Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Gewerbliche Immissionen werden in den vorhandenen Gewerbegebieten durch die Festsetzungen von (unzulässigen) Abstandsklassen begrenzt, sodass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Erhebliche Lärmbelastungen der L 594 werden für die gewerblichen Nutzungen nicht angenommen, da der Lärmpegel die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005<sup>4</sup> laut der Darstellung der Lärmkartierung 2017 (Stufe 3)<sup>5</sup> nicht überschreitet.

## 5.4 Altlasten

Für den Planänderungsbereich und dessen relevante Umgebung sind altlastverdächtige Flächen oder Altlasten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

## 5.5 Natur und Landschaft

Bei dem Planänderungsbereich handelt es sich um eine Nutzungsänderung die der raumordnerischen Vorgabe der 19. Änderung des Regionalplanes Münsterland entspricht. Im Zuge der Erweiterung des vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietes Schierloh nach Westen ist die bisherige Ausweisung für das Plangebiet als „Freiraum und Agrarbereich“ in Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) geändert worden.

Die gewerbliche Nutzung wird sich in den unbebauten Freiraum erweitern. Eine Veränderung des Landschaftsbildes in diesem Bereich ist durch die Flächenversiegelung und den Bau neuer gewerblicher Anlagen zu erwarten. Die planungsrechtlich ermöglichten neuen baulichen Anlagen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die Auswirkungen auf die Potenziale Wasser, Boden, Klima, Biotope und Arten sowie auch auf das anthropogene relevante Potenzial Erholung haben können. Um den Planänderungsbereich dennoch in die Natur einzubeziehen, sind Grünräume für wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie Erhalt von Baum- und Gehölzreihen vorgesehen. Zudem befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Ibbenbürener Aa teilweise in einem Bereich, der für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen wird, sodass die Fläche des Überschwemmungsgebietes sich auf natürliche Art und Weise entwickeln kann.

Angesichts der städtebaulich und ökonomisch erforderlichen Vergrößerung des Angebotes an gewerblichen Bauflächen ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar.

---

<sup>4</sup> Normenausschuss Bauwesen (NA Bau) in DIN Deutsches Institut für Normung e.V. / Schallschutz im Städtebau / Mai 1987

<sup>5</sup> Umweltportal NRW / NRW Umweltdaten vor Ort / online unter: <https://www.umweltportal.nrw.de>

Der Ausgleich für unvermeidliche und nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgleichbare Eingriffe soll an anderer Stelle im Stadtgebiet erbracht werden und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehend konkretisiert.

Um ggf. vorkommende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen, wurde eine ökologische Untersuchung<sup>6</sup> vorgenommen, die zu folgendem Fazit führt:

„Ein Abgleich der vorhandenen Lebensraumstrukturen mit den potenziell im Messtischblatt vorkommenden planungsrelevanten Arten (nach Abfrage beim LANUV) zeigt ein Potenzial des Plangebietes für einige planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten sowie ggf. auch für die Reptilienart Zauneidechse. Um zu diesen Arten genaue Aussagen bezüglich des Artenschutzes treffen zu können, sollten in der nächsten Saison Kartierungen durchgeführt werden.“

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbare allgemeingültige Maßnahmen zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Fledermaus- und Vogelarten durch das geplante Gewerbegebiet werden aufgeführt (Schaffung von Raum für gebäudebrütende Arten, naturnahe Bepflanzung und insektenschonende Beleuchtung).“

Die konkrete Art der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen soll im Bauleitplanverfahren festgelegt werden.

## 5.6 Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Ibbenbüren unverzüglich anzuzeigen.

## 5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

---

<sup>6</sup> BIO-CONSULT / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Schierloh II“ / Stadt Ibbenbüren / Belm / 15. November 2017

## 5.8 Innenentwicklung

Aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken, Lagegunst und in Verbindung mit dem Ziel 14: „Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen!“ und dem Grundsatz 2: „Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturausstattung anpassen!“ des Regionalplanes wird sich die gewerbliche Nutzung des Standortes Schierloh in Ibbenbüren nach Westen erweitern.

Die Stadt Ibbenbüren betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Im gewerblichen Bereich wurden Nachverdichtungen (z. B. im Betriebsumfeld der Fa. Crespel & Deiters) ermöglicht.

Dem Ziel 6.1-1 der Landesentwicklungsplanung „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ wird entsprochen, da es sich auf Ebene der Regionalplanänderung um Flächentausch handelt. Im Rahmen der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes im Stadtteil Schierloh wird an anderer Stelle ein gleichwertiger bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich wieder als Freiraum festgelegt. Der für Freiraum vorgesehene Bereich wird als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)“ dargestellt. Außerdem schließt die geplante Erweiterung an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet an, sodass die vorhandene Infrastruktur genutzt und die Neuinanspruchnahme der dafür benötigten Flächen / Freiräume verhindert werden kann.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu rechnen. Diese Flächeninanspruchnahme wird durch die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) begrenzt. Demnach ist von einer zusätzlichen Versiegelung von maximal 80% auszugehen und mit einem Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen. Der zusätzlich vorbereitete Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“.

Konkrete Aussagen zur tatsächlichen Inanspruchnahme und zum Ausgleich des Eingriffs folgen auf Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes.

## 5.9 Klima

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9,6 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 815 mm. Die klimatische Wasserbilanz wird mit 200 – 400 mm angegeben und stellt die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung dar. Sie ist ein Indikator für einen humiden Standort. In der näheren nördlichen, westlichen und südlichen Umgebung des Änderungsbereiches liegen größere unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen und

Wälder / Gehölzbestände, die zum einen Frischluft und Sauerstoff produzieren und zugleich Windgeschwindigkeiten durch Abschirmungseffekte vermindern. Sie haben insofern eine kleinklimatische Bedeutung.

## 5.10 Klimaschutz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Seit 2007 nimmt die Stadt Ibbenbüren an dem European Energy Award (eea) teil. Die Stadt Ibbenbüren verfügt seit 1995 über einen Energiebericht, der jährlich fortgeschrieben wird. Zudem liegt in der Stadt Ibbenbüren ein im 2016 erarbeitetes integriertes Klimaschutzkonzept vor.

Als Maßnahmen- und Handlungsfelder werden dazu u.a. die Energieoptimierung kommunaler Gebäude und Anlagen, klimafreundliche Mobilität, unternehmensübergreifende Energienutzungs Kooperationen (u.a. mit dem Effizienzpotenzial aus Kraft-Wärme-Kopplung) sowie eine klimaangepasste Siedlungsflächenentwicklung beschrieben.<sup>7</sup>

## 5.11 Flächenbilanz

Die Fläche des Planänderungsbereiches beträgt ca. 26 ha und verteilt sich wie folgt:

Nutzungsart	Größe in ha ca.	Größe in % ca.
Gewerbliche Bauflächen	21,5	85
Flächen für die Wasserwirtschaft	3,3	13
Flächen für Maßnahmen	0,4	2
<b>Gesamt</b>	<b>25,2</b>	<b>100</b>

Im Hinblick auf den planungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft werden Eingriffe insbesondere innerhalb der Bauflächen ermöglicht. In Verbindung mit den Obergrenzen der BauNVO (80% Versiegelung) ist eine bauliche Inanspruchnahme auf ca. 20 ha möglich. Der Eingriff ist im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens zu konkretisieren.

<sup>7</sup> Stadt Ibbenbüren / online unter: <https://www.ibbenbueren.de/umweltschutzundlokaleAgenda>

## II. Umweltbericht

### 1. Einleitung

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der 150. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietsstandortes im westlichen Randbereich des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Ibbenbüren.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

#### 1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotopie als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<b>• Fläche/Böden</b>	
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.</li> </ul>
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<b>• Gewässer/ Grundwasser</b>	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• <b>Klima/ Lufthygiene</b></p>	
<p>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p>TA Luft</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
<p>Luftreinhalteplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen</li> <li>- Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung</li> <li>- Anschluss an Fernwärmeversorgung, Ausschluss von Einzelfeuerungsanlagen</li> </ul>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.</p>
<p>Landesnaturschutzgesetz NRW</p>	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</p>
<p>• <b>Orts- / Landschaftsbild</b></p>	
<p>Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW</p>	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arten/Lebensgemeinschaften</b></li> </ul>	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- biologische Vielfalt</li> </ul>
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>
Biodiversitätskonvention	<p>Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<p><b>• Mensch/ Gesundheit</b></p>	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsimmissionsrichtlinie/VDI-Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärmrichtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
<p><b>• Kulturgüter/sonstige Sachgüter</b></p>	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt das Plangebiet gemäß der 19. Änderung des Regionalplanes Münsterland als Gewerbe- und Industriebereiche dar. Die östlich angrenzende Umgebung ist bereits durch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt. Ein Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für das unmittelbare Plangebiet nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

## **2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

#### **2.1.1 Fläche / Boden**

##### Bestandsaufnahme:

Die geologische Übersichtskarte enthält für den Planänderungsbereich die Darstellung Grundmoräne (Schluff bis Ton, sandig, kiesig, steinig, vereinzelt Blöcke, größtenteils entkalkt, gelbbraun bis grau) der Serie Mittelpleistozän (System Quartär).

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Podsol-Gley. Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW handelt es sich nicht um einen schutzwürdigen Boden. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 18,1 bis 35 (Gley) im geringen Bereich.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Geoportal NRW / Themenkarten / Geologische Karte 100 mit DGM / online unter: <https://www.geoportal.nrw/home>

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Plangeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Flächennutzungsplandarstellung bedeuten. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten, da keine verbindliche Bauleitplanung vorläge. Die Böden unterlägen ansonsten weiterhin den wechselnden Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Bearbeitung.

## 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Der Planänderungsbereich grenzt nördlich an das Gewässer 1000 Ibbenbürener Aa, das in nordwestlicher Richtung fließt. Nördlich des Planänderungsbereiches fließt das Gewässer 1400 in südliche Richtung und mündet in die Ibbenbürener Aa ein. In der näheren Umgebung sind weitere Gewässer vorhanden. Nordöstlich fließt das Gewässer 1030, das ebenfalls in der Ibbenbürener Aa Vorflut findet. Im Osten ist das Gewässer 1313 vorhanden. Entlang des an den Planänderungsbereich angrenzenden Wirtschaftsweges „Haarweg“ fließt aus südlicher Richtung das Gewässer 1310 nach Norden, das im Norden in das Gewässer 1300 übergeht. Des Weiteren fließt ebenfalls aus südlicher Richtung das Gewässer 1312 nach Norden bis an die Straße „Am Schierfeld“. Entlang der Straße „Am Schierfeld“ durchquert den Planänderungsbereich das Gewässer 1300.

Gleichzeitig existieren in der Nachbarschaft mehrere offene Wasserflächen. Der südöstlich gelegene „Meiteich“ ist über ein offenes Grabensystem mit dem östlich gelegenen „Knochenteich“ verbunden.

Der Grundwasserspiegel im Untersuchungsgebiet liegt zwischen 51,0 und 55,0.<sup>9</sup> Die Grundwasserfließrichtung der Erweiterungsfläche ist Nordwest.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde zu keinen wesentlichen Änderungen führen.

## 2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Die planungsrechtlich festgesetzten Grün- und Ausgleichsflächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist sowohl bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung als auch bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher, vorwiegend in nordöstlicher Richtung, zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Gewerbe- und Industriegebietsflächen (mit ihrer hohen Versiegelung) von einer spürbaren Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Die offenen

---

<sup>9</sup> A + V GmbH Geoconsult / Gutachterliche Stellungnahme / Ibbenbüren / 25.10.2012

Gewässerstrukturen sowie die unterschiedlich strukturierte, umgebende Landschaft in der Nachbarschaft bewirken dagegen eine ausgleichende klimatische Funktion.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planänderung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig vsl. dem Klimawandel und der globalen Erwärmung. Ein Großteil der Bauflächen sowie die Ortsumgebung wurden zudem bereits im wirksamen Flächennutzungsplan vorbereitet und stellen somit die Basis für eine verbindliche Bauleitplanung.

## 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

#### Bestandsaufnahme:

Der Änderungsbereich liegt nördlich des Landschaftsschutzgebietes LSG Huckberg-Teutoburger Wald. Landschaftsräumlich gehört das Plangebiet zur „Ibbenbürener Senke“ mit Goldbachniederung südlich Lotte. Nördlich und südlich des „Änderungsbereiches“ erstrecken sich die Naturschutzgebiete, sowie ein Naturpark.

Die Baum- / Strauchhecke ist artenreich und besteht u.a. aus Zitterpappeln, Erlen, Eichen und Hainbuchen sowie Weiden und gewöhnlichem Schneeball. Die tatsächliche Vegetation besteht im Plangebiet aus den unterschiedlichen Feldfrüchten der landwirtschaftlichen Nutzung.

#### Vögel:

Bei den Erfassungen konnten auf der Planfläche neun Arten als Brutvögel (Brutverdacht) festgestellt werden. Bei der Ortsbegehung konnten Nester von Elstern und Ringeltauben nachgewiesen werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass weitere Nester evtl. durch Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden sind. Das Plangebiet bietet aufgrund der dort vorhandenen Strukturen einen potenziellen Lebensraum für Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur sowie für Gebüsch- und Gehölzbrüter.

#### Amphibien:

Ein Vorhandensein von Amphibien im Gebiet ist nicht auszuschließen, da ständig wasserführende Gräben vorhanden sind. Eventuell könnten Amphibien aus dem nahe gelegenen Regenrückhaltebecken in das Gebiet einwandern. Die Abfrage bei dem LANUV hat für das Messtischblatt 3711.2 „Hörstel“ kein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien ergeben. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist daher nicht mit planungsrelevanten Amphibien im Planungsgebiet zu rechnen.

#### Reptilien:

Für das Messtischblatt 3711.2 „Hörstel“ ist die planungsrelevante Art Zauneidechse nach dem Jahr 2000 nachgewiesen worden. An den im Planungsgebiet vorhandenen Heckenstrukturen können Zauneidechsen einen Lebensraum finden. Die Umgebung ist für die Tiere zwar nicht ideal, da die Hecken aber eine hohe historische Kontinuität aufweisen und sehr wahrscheinlich ehemals durch Grünländer verbunden war, ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht gänzlich auszuschließen. Auf dieser Grundlage kann eine sichere Aussage zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei dem geplanten Gewerbegebiet getroffen werden.

Um den artenschutzrechtlichen Verbotsbestand der „Tötung“ auszuschließen, darf die Baufeldfreimachung nur von etwa Mitte Oktober bis Ende Februar erfolgen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren werden voraussichtlich nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.<sup>10</sup>

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, ist von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

### 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

#### Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich ist vorwiegend durch die seit vielen Jahren bestehende ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet. Dadurch wird zum Teil die topographische Situation mit dem ersten Höhenzug des Teutoburger Waldes und den dort allmählich zur Ibbenbürener Aa abfallenden Hängen visuell erlebbar. In erster Linie ist aber die typische Kammerung der Landschaft durch Hecken und Baumreihen für das Landschaftsbild von Bedeutung. Durch dieses entsteht nicht der Eindruck einer völlig ausgeräumten Agrarlandschaft, obwohl das Plangebiet und die umliegenden Landschaftsgebiete durch strukturlose große Ackerschläge geprägt sind.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes entwickelt. Ein Großteil der „Gewerblichen Bauflächen“ wurde in der östlichen Umgebung des Plangebietes bereits planungsrechtlich vorbereitet.

### 2.1.6 Mensch / Gesundheit

#### Bestandsaufnahme:

Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ist festzustellen, dass in dem Plangebiet selbst keine Wohnhäuser existieren. Die nächstgelegenen einzelnen Wohnhäuser sind westlich sowie südlich des Plangebietes in einer Entfernung von jeweils ca. 30 m von dem Planänderungsbereich vorhanden. Besondere Vorbelastungen für den Menschen durch Luftschadstoffe oder Lärm infolge des Straßenverkehrs und bestehender Gewerbebetriebe sowie Vorbelastungen durch Gerüche aus landwirtschaftlicher Produktion und visuelle Störungen sind zu berücksichtigen und werden in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Die vom Regelbetrieb ausgehenden Emissionen der „Gewerbliche Bauflächen“ wirken nicht nur innerhalb des Gebietes, sondern gehen auch über den Geltungsbereich hinaus. Eine Nichtdurchführung

---

<sup>10</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ Stadt Ibbenbüren / Belm/ 15. November 2017

der Planänderung würde aufgrund bereits vorbereiteter Bau- und Verkehrsflächen zu keinen wesentlichen Änderungen führen.

### 2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

#### Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Änderungsbereiches sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

### 2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen tlw. in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben. Im Rahmen der 150. Flächennutzungsplanänderung wird im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan (inkl. der 149. Änderung) Fläche für die Landwirtschaft des Plangebietes in „gewerbliche und industrielle Bauflächen“ geändert.

### 2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planänderung wird eine Versiegelung bisher un bebauter Fläche in den Randbereichen des Plangebietes planungsrechtlich vorbereitet. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Die im Entwässerungskonzept vorgesehenen, breit dimensionierten Gewässerrandstreifen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im nördlichen Planänderungsbereich tragen zu einem Erhalt und zur natürlichen Entwicklung von Oberbodenstrukturen bei.

### 2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die in Teilen vorbereitete Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da für die Abführung des Niederschlagswassers ein entsprechendes Entwässerungskonzept vorhanden ist, bei dem die Verlegung des Gewässers, südlich der Straße „Am Schierfeld“ an den südlichen und westlichen Rand des Planänderungsbereiches und ein Regenrückhaltebecken am nördlichen Rand vorgesehen sind. Durch naturnah hergestellte Gewässerläufe mit breitem Randstreifen am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes werden bestehende Gewässer aufgewertet.

Die Ibbenbürener Aa erfährt ebenfalls eine deutliche Qualitätssteigerung durch breite naturnah hergestellte Randzonen. Zusätzlich sorgen Gewässerläufe und Regenrückhaltebecken mit gegebenenfalls Gehölzstrukturen für eine Ausgleichsfunktion.

### 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich vorbereiteten Nutzungen kann sich der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich der Planung erhöhen und im geringen Umfang die Frischluftproduktion einschränken. Ausgeprägte Frischluftschneisen liegen jedoch nicht im Plangebiet vor, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden.

### 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher unbebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung eingeschränkt werden. Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einem Verlust an Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Es wird daher mit Maßnahmen angesteuert, die eine verträgliche Weiterentwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften gewährleisten.

Die Anlegung von breiten Gewässerrandstreifen und der Bau eines Retentionsraumes sorgen für eine natürliche Entwicklung und bieten einen Lebensraum für heimische Arten. Durch vollständige Erhaltung der Baumstrukturen im südlichen Teil des Planänderungsbereiches werden Lebensstätten planungsrelevanter Arten ermöglicht. Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe I<sup>11</sup> können allgemeingültige Maßnahmen zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Arten- und Lebensgemeinschaften durch das Planungsvorhaben im Planänderungsbereich berücksichtigt werden.

---

<sup>11</sup> BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Schierloh II“ Stadt Ibbenbüren / Belm / 15. November 2017

### 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass Flächen für die Landwirtschaft des derzeitigen Flächennutzungsplanes im Plangebiet teilweise versiegelt und in gewerbliche und industrielle Bauflächen geändert werden. Damit erfährt das Gewerbegebiet östlicher Umgebung hierdurch eine Erweiterung nach Westen. Um dem Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich zu beeinträchtigen werden Bauhöhen beschränkt, vorhandene Begrünungselemente wie Baum- und Gehölzstrukturen erhalten einen breiten Gewässerraum mit Bepflanzung zur Straße. Eine breite Grünfläche zur Ibbenbürener Aa für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

### 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Für das außerhalb der Stadtmitte von Ibbenbüren, westlich gelegene Gewerbegebiet Schierloh wird eine Erweiterung nach Westen beabsichtigt. Die Flächen östlich des Planänderungsbereiches sind daher bereits als Gewerbliche Flächen konzipiert. Südlich angrenzend an die Gravenhorster Straße L 594 sind Wohnhäuser in einer Entfernung von ca. 30 m von den gewerblichen Flächen vorhanden und durch die am südlichen Rand des Plangebietes geplanten breiten Gewässerrandstreifen von 20 m von den gewerblichen Flächen getrennt.

Westlich des Planänderungsbereiches, sind ebenfalls Wohnhäuser in einer Entfernung von ca. 30 m vorhanden und durch 20 m Breite für den südlichen und westlichen Rand des Planänderungsbereiches im Entwässerungskonzept vorgesehenen Gewässerrandstreifen von den gewerblichen Flächen getrennt. Der städtebauliche und immissionsschutzrechtliche Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG schreibt vor, dass Gewerbe- und Industriegebiete und zum Wohnen bestimmte Gebiete nach Möglichkeit räumlich angemessen voneinander getrennt werden sollen, um schädliche Umwelteinwirkungen von den Betriebsbereichen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete zu vermeiden. Die Wohnhäuser befinden sich in einer Entfernung von ca. 30 m von dem Planänderungsbereich und werden räumlich durch breite Gewässerrandstreifen getrennt, sodass in diesem Sinne dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) entsprochen wird. Die von den gewerblichen Flächen ausgehenden Immissionen werden mit der Realisierung der Bebauungsplanung durch eine Gebietsgliederung nach dem Abstandserlass NRW begrenzt. Ein verträgliches Miteinander unterschiedlicher Nutzungen wird somit gewährleistet.

### 2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

## 2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

## 2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

### 2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Verringerungsmaßnahmen wurden insofern berücksichtigt, dass durch die Standortwahl im Gewerbegebiet Ibbenbüren „Schierloh“ eine weniger sensible Fläche mit bereits bestehender Vorbelastung ausgewählt wurde. Diese Fläche schließt an das östlich vorhandene Gewerbegebiet an. Ein Teil der vorhandenen Infrastruktur (Straße „Am Schierfeld“) des bereits östlich bestehenden Gewerbegebietes kann somit genutzt und die Überplanung dafür benötigter Freiflächen mit ihren Freiraumfunktionen vermieden werden. Die Anlegung der im Entwässerungskonzept vorgesehenen Gewässerrandstreifen und des Regenrückhaltebeckens dient zur Ableitung und Rückhaltung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen. Gleichzeitig werden als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in die Natur Naturräume im Planänderungsbereich geschaffen und bestehende Gewässer durch breitere Gewässerrandstreifen aufgewertet.

In der westlichen und südlichen Umgebung des Planänderungsbereiches sind einzelne Wohnhäuser vorhanden. Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird der Planänderungsbereich gemäß dem Abstandserlass NRW in Abstandsklassen eingeteilt. In den Abstandsklassen sind gewerbliche und industrielle Nutzungen und deren Entfernung zu den Wohnnutzungen und sonstigen für den Immissionsschutz relevanten Nutzungen geregelt. Damit werden unzumutbare Belastungen vermieden.

### 2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf Versiegelungen von Teilen einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 26 ha und die Größe der „Gewerblichen Bauflächen“ ca. 25,2 ha. Von diesen Flächen können in Verbindung mit den Obergrenzen der BauNVO maximal 80 % versiegelt werden. Der Eingriff ist an anderer Stelle im Stadtgebiet auszugleichen. Konkrete Aussagen zur tatsächlichen Inanspruchnahme können im Zuge der weiteren Realisierung erfolgen und sind der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

### 2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)**

Großräumige Alternativflächen liegen im Stadtgebiet nicht vor. Eine von der Ausdehnung her vergleichbare Fläche in Uffeln (ca. 33 ha) kann seit ihrer Darstellung nicht einer verbindlichen Bauleitplanung zugeführt werden, da es an der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer mangelt. Flächen, die im Zusammenhang mit der Zechenschließung stehen, sind zeitnah ebenfalls nicht verfügbar. Auch eine Erweiterung des bestehenden Standortes Schierloh in anderer Richtung ist in dem erforderlichen Umfang nicht möglich. Deshalb ist die Entscheidung für die zwischenzeitlich im kommunalen Eigentum befindlichen Flächen gefallen.

## **2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe j**

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle ist ggf. der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten im März 2017 Ortsbesichtigungen.

Fachgutachten (Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)) zu spezifischen Umweltaspekten (Arten- und Lebensgemeinschaften) wurden durchgeführt.

Die Gliederung hinsichtlich der in den „Gewerbliche Bauflächen“ zulässigen Anlagen- / Betriebsarten erfolgt auf der Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Abstandserlass).

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan bauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagswasserabfluss, kleinklimatischen Veränderungen und Schallemissionen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden bei der Durchführung der Planung unter Berücksichtigung geplanter Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erwartet.

### 3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschrank der Kreisverwaltung Steinfurt: online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ Stadt Ibbenbüren / Belm / 15. November 2017
- Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen / Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) / Geplante Änderung des LEP NRW (Entwurf Stand: 17. April 2018) / Online unter: <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>
- Bezirksregierung Münster / Regionalplan Münsterland / Ziele / Bekanntmachung 27.06.2014
- Stadt Ibbenbüren / Fachdienst Tiefbau – Abteilung Stadtentwässerung / Erweiterung Gewerbegebiet „Schierloh“ – Entwässerungsentwurf / Ibbenbüren / 27.05.2013
- Geoportal NRW/Themenkarten / Geologische Karte 100 mit DGM / online unter: <https://www.Geoportal.nrw/home>
- A + V GmbH Geoconsult / Gutachterliche Stellungnahme / Ibbenbüren / 25.10.2012
- Stadt Ibbenbüren / online unter: <https://www.ibbenbueren.de/UmweltschutzundlokaleAgenda>

Aufgestellt:

Osnabrück, 08.07.2019

Ri/Re-17191011-27

gez. Uphoff

Planungsbüro Hahm GmbH

### III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat der Begründung zur 150. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.04.1978 in seiner Sitzung am 13.12.2019 zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 23.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019 öffentlich ausgelegen.

Der Feststellungsbeschluss zur 150. Änderung erfolgte am 13.12.2019.

Ibbenbüren, den 16.12.2019

Der Bürgermeister

*gez. Dr. Schrameyer*

.....  
(Bürgermeister)